

## **Resolution „Orientierungspunktwert benötigt Steigerung über Inflation“**

Die Vertreterversammlung verabschiedet die nachfolgende Resolution:

### **Orientierungspunktwert benötigt Steigerung über Inflation**

Weimar, 31.05.2023. Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen fordert bei der Vereinbarung des Orientierungspunktwertes in diesem Jahr mehr als den vollen Inflationsausgleich.

Während sich die kommunalen Arbeitgeber mit dem Marburger Bund auf satte Tarifsteigerungen zum Inflationsausgleich für Klinikärzte geeinigt haben, müssen die Ärzte und Psychotherapeuten in Praxen immer noch Einsparungen bei ihren Kapazitäten und ihrem Personal vornehmen, um die steigenden Kosten auszugleichen. Patienten müssen in der Folge länger auf Termine warten oder finden keine aufnahmefähige Fachpraxis. Leidtragende sind auch die Fachangestellten in den Praxen, die einerseits bei staatlichen Bonusprogrammen für Pflegepersonal ausgenommen worden sind und andererseits aus den Kassenhonoraren nicht angemessen bezahlt werden können. Die unveränderte Ignoranz von Krankenkassen und Politik gegenüber dem Leistungsbedarf in der ambulanten Versorgung führt zum wirtschaftlichen und personellen Austrocknen der Praxen und zur Verschiebung der Patientenbehandlungen in Richtung der Krankenhäuser.

Jetzt muss eine Kehrtwende vollzogen werden: Schluss mit den Nullrundenforderungen der Krankenkassen, hin zu mehr Wertschätzung der Vertragsärzte und Psychotherapeuten und ihres Personals! Die Inflation bei den Praxiskosten seit 2022 muss für 2024 vollständig ausgeglichen und die kalkulatorische Lohnkomponente für das gesamte Praxispersonal deutlich angehoben werden. Perspektivisch lässt sich die ambulante Patientenversorgung nur durch eine Aufhebung der systematisch wirkenden Leistungsbremse nachhaltig verbessern: Das Budget für ärztliche Leistungen gehört abgeschafft!

Der Beschluss ergeht einstimmig.

## **Umsetzung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 640. Sitzung am 29.03.2023 zur Bereinigung gemäß § 87a Abs. 2 Satz 15 und 16 SGB V (Bereinigung offene Sprechstunde) in der Honorarverteilung - Änderung des HVM in § 9 (6) Abs. 2 mit Wirkung zum I. Quartal 2023**

Die Vertreterversammlung beschließt auf Empfehlung des Vorstandes die folgende Änderung des HVM's in § 9 (6) Abs. 2 mit Wirkung zum I. Quartal 2023:

### **Ergänzung § 9 (6) Abs. 2:**

#### **§ 9 Fachärztliches Vergütungsvolumen**

...

#### **(6) Abs. 2**

Der Anteil der fachärztlichen Fachgruppenkontingente an der aktuellen Quartalsgesamtvergütung wird auf der Basis des prozentualen Anteils der anerkannten Punktzahlanforderungen der entsprechenden Fachgruppen auf der Basis des Vorjahresquartals an der anerkannten fachärztlichen Gesamtpunktzahlanforderung des Vorjahresquartals, vermindert um die Grundbeträge gemäß §§ 4 und 5 und der in den Absätzen (3) bis (5) definierten Vorwegabzüge, ermittelt. **Die auf dieser Basis ermittelten Fachgruppenkontingente sind beginnend mit dem Quartal I/2023 auf der Grundlage und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 640. Sitzung vom 29.03.2023 gemäß § 87a Abs. 3 Satz 15 und 16 SGB V grundsätzlich zu bereinigen, wenn und soweit das arztgruppenspezifische Punktzahlvolumen der Leistungen gemäß § 87 a Abs. 3 Satz 5 Nr. 6 SGB V (offene Sprechstunde) der einzelnen Arztgruppen das arztgruppenspezifische Punktzahlvolumen dieser Leistungen im Vorjahresquartal um 3 Prozent übersteigt.**



**Sofern Arztgruppenkombinationen in der Beschlussfassung des Bewertungsausschusses mehrere Fachgruppenkontingente umfassen, ist der Bereinigungsbetrag im Verhältnis der Leistungsmenge für Leistungen gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nummer 6 SGB V (offene Sprechstunde) zur Leistungsmenge der jeweiligen Arztgruppe im jeweiligen Quartal aufzuteilen.**

...

Der Beschluss ergeht mit sechs Stimmenthaltungen.

### **Resolution „Notfallversorgung darf nicht zur Verschlechterung der Regelversorgung führen!“**

Die Vertreterversammlung verabschiedet die nachfolgende Resolution:

#### **Notfallversorgung darf nicht zur Verschlechterung der Regelversorgung führen!**

Weimar, 31.05.2023. Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen reagiert verständnislos auf die Vorschläge der Regierungskommission zur Notfallversorgungsreform.

Die Umsetzung eines 24/7-Modells der Notfallversorgung durch KV-Bereitschaftsdienste bedeutet, dass pro Tag 600 Arztpraxen wegen Einteilung der Ärzte zum Bereitschaftsdienst am Tage geschlossen bleiben müssten.

Hiermit würde eine Parallelstruktur zur Behandlung alltäglicher Akutbeschwerden geschaffen, die die ungesteuerte Inanspruchnahme der Notfallzentren durch die Patienten ausweitet und gleichzeitig die Regelversorgung verschlechtert.

Für die notwendige Optimierung der Patientensteuerung ist dies kontraproduktiv!

Vielmehr fordert die Vertreterversammlung, dass funktionierende sektorenübergreifende Projekte zur Akut- und Notfallversorgung von der Politik wahrgenommen werden und in die Gesetzgebung einfließen.

Der Beschluss ergeht einstimmig.